

Anlage 3

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule plus“ der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.495), des § 9 Absatz 2 sowie § 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW.S.336) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S.336) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schule plus

- (1) Das Betreuungsangebot „Schule plus“ stellt an Schultagen ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
- (2) Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen vom Unterrichtsende bis 13.30 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Schule plus“ gilt - entsprechend dem Schuljahr – vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In den Ferien findet keine Betreuung statt.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Bereitstellung eines Platzes in der „Schule plus“ erhebt die Stadt Emmerich am Rhein öffentlich – rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe der monatlichen Beiträge beläuft sich auf 40,00 Euro.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung und Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot „Schule plus“ und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Zeiten der Schulferien. Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Eltern, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrags um ein weiteres Schuljahr. Abgesehen davon besteht die

Möglichkeit, die Betreuung in Schritten von jeweils einem Schuljahr für einen Gesamtzeitraum von einem bis zu vier Schuljahren verbindlich anzumelden. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung möglich.

Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet.

Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Schule plus, ist der Betrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 Teilnahmeberechtigte

- (1) Am Betreuungsangebot „Schule plus“ können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger des Angebots und dem Schulträger.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 6 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung von der Schule plus durch die Eltern ist nur zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07. möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an die Schule zu richten.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern im Laufe des Schuljahres, kann zum Ende des laufenden Monats ausschließlich erfolgen bei
 1. Änderung des Sorgerechts für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. Längerfristiger Erkrankung des Kindes (mind. vier Wochen)
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Emmerich am Rhein von der Teilnahme an der Schule plus ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 3. das Kind nicht regelmäßig an dem außerunterrichtlichen Angebot teilnimmt, oder
 4. das Verhalten des Kindes keinen weiteren Verbleib zulässt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.